



# DEPARTEMENT DES INNERN DES KANTONS AARGAU

## In der Beschwerdesache

---

**Kulturzentrum Bremgarten, Verein KuZeB**, Postfach 512, 5620 Bremgarten,  
vertreten durch: Markus Leimbacher, Rechtsanwalt, Postfach, Hauptstrasse 51, 5330 Zurzach,

gegen den

**Stadtrat Bremgarten**,

betreffend Anwendungsbereich des Gastgewerbegesetzes

wird den Akten

## entnommen und befunden:

---

1. An seiner Sitzung vom 5. Januar 2004 hat der Stadtrat Bremgarten im Rahmen einer Überprüfung der Aktivitäten des Kulturzentrums Bremgarten auf eine dem Gastgewerbegesetz unterstehende Wirtetätigkeit hin folgenden Beschluss gefasst:
  1. In Würdigung der gesamten Umstände kommt der Stadtrat zum Schluss, den Betrieb des Kulturzentrums als nicht kommerziell einzustufen. Eine Person mit Fähigkeitsausweis ist damit nicht erforderlich.
  2. Der Betrieb des Kulturzentrums wird in Bezug auf die Abgabe von Speisen und Getränken im Sinne von § 3 GGV eingestuft und bewilligt.
  3. Der Verkauf oder die Gratisabgabe von Spirituosen wird nicht gestattet (ist den Betrieben mit Fähigkeitsausweis vorbehalten).
  4. Der Betrieb des Kulturzentrums untersteht grundsätzlich den gesetzlichen Öffnungszeiten für Gastwirtschaftsbetriebe gemäss § 4 GGG. [...]
  5. Der Verein hat innert 20 Tagen seit Rechtskraft dieses Entscheides eine für den gastwirtschaftlichen Teil des Betriebes verantwortliche Person zu bezeichnen und die Personalien mit dem der Verfügung beigelegtem Formular zu melden.

2. Mit Eingaben vom 30. Januar 2004 und 23. Februar 2004 reicht der Verein KuZeB Beschwerde beim Regierungsrat gegen diesen Entscheid des Stadtrates ein, welche zuständigkeithalber dem Departement des Innern zur Erledigung überwiesen worden ist, und stellt Antrag auf Aufhebung der Verfügung vom 5. Januar 2004. Zur Begründung wird im Wesentlichen vorgebracht, dass der Betrieb nicht öffentlich sei und keine Getränke über dem Einkaufspreis angeboten würden. Auch liege keine Umgehung des Geltungsbereiches des Gastgewerbegesetzes vor. Es würden keinerlei Löhne oder Vergütungen ausbezahlt. Allfällige Eintrittspreise verwende man ausschliesslich zur Deckung der Künstlergagen. Der jährliche Mitgliedschaftsbeitrag betrage 5 Franken. Der Betrieb und Unterhalt der Liegenschaft werde durch freiwillige Spendenbeiträge finanziert.
3. In seiner Vernehmlassung vom 8. März 2004 beantragt der Gemeinderat unter Verweis auf seine ausführliche Verfügung die Abweisung der Beschwerde.
4. Auf die Replik der Beschwerdeführerin vom 28. Mai 2004 wird, soweit erforderlich, in den Erwägungen eingegangen.
5. Am 24. Februar 2005 führte das Departement des Innern (Gemeindeabteilung) eine Augenscheinverhandlung durch.

## II.

1. Dem Beschluss des Stadtrates vom 5. Januar 2004 kommt die Eigenschaft einer Verfügung im Sinne der §§ 23 und 38 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) vom 9. Juli 1968 zu, so dass sie als solche gemäss § 105 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (GG) vom 19. Dezember 1978 innert 20 Tagen seit Eröffnung mit Verwaltungsbeschwerde angefochten werden kann. Da keine gesetzlichen Bestimmungen vorhanden sind, welche hinsichtlich des Instanzenzuges eine spezielle Regelung treffen, fällt die Beurteilung der

eingereichten Beschwerde gemäss § 109 Abs. 1 GG in den Zuständigkeitsbereich des Departementes des Innern. Die Eingabe vom 30. Januar 2004 ist innert der vorgesehenen Frist eingereicht worden. Zudem erfüllt die Beschwerdeführerin die Legitimationsvoraussetzungen (vgl. § 105 Abs. 2 GG i.V.m. § 38 Abs. 1 VRPG). Es steht demzufolge nichts im Wege, auf die Beschwerde einzutreten.

2. Im vorliegenden Fall ist strittig, ob das Kulturzentrum Bremgarten - als Ganzes oder allenfalls auch nur einzelne von ihm ausgeübte Aktivitäten - unter den Geltungsbereich des kantonalen Gastgewerbegesetzes fallen.

a) Das Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken (Gastgewerbegesetz, GGG) vom 25. November 1997 statuiert den Grundsatz, dass das Gastgewerbe und der Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken frei ausgeübt werden können, soweit das Bundesrecht und die kantonale Gesetzgebung nicht Einschränkungen vorsehen (§ 1 Abs. 1 GGG). Das Gesetz selbst sieht keine ausdrückliche Regelung bezüglich seines Anwendungsbereichs vor. Dieser lässt sich aber indirekt aus der Bestimmung von § 2 GGG herleiten, welche die Voraussetzungen für die Aufnahme eines Gastwirtschaftsbetriebs festlegt. Gemäss § 2 GGG benötigt einen Fähigkeitsausweis, wer einen Betrieb führt, in dem gewerbsmässig Speisen oder Getränke zum Konsum vor Ort und Stelle abgegeben werden (Abs. 1). Der Regierungsrat regelt die Ausnahmen (Abs. 2). Die Aufnahme der Wirtetätigkeit ist dem Gemeinderat anzuzeigen (Abs. 3).

Vom Geltungsbereich des Gastgewerbegesetzes wird somit nur erfasst, wer eine gewerbsmässige Wirtetätigkeit ausübt. Dies wird auch so in den vom Departement des Innern herausgegebenen Erläuterungen zum Gastgewerberecht des Kantons Aargau auf Seite 3 festgehalten.

b) Gemäss der Verordnung über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken (Gastgewerbeverordnung, GGV) vom 25. März 1998 liegt eine gewerbsmässige Wirtetätigkeit im Sinne des Gesetzes vor, wenn Speisen oder Getränke zum Konsum an Ort und Stelle über dem Einkaufspreis

abgegeben werden (§ 1 Abs. 1 GGV) oder wenn für die Abgabe von Speisen oder Getränken anstelle eines höheren Verkaufspreises ein Eintrittsgeld oder ein Mitgliedschaftsbeitrag erhoben wird (§ 1 Abs. 2 GGV).

Demnach sind für eine gewerbsmässige Wirtstätigkeit zwei Merkmale ausschlaggebend. Zunächst ist erforderlich, dass Speisen oder Getränke zum Konsum an Ort und Stelle abgegeben werden. Durch dieses Merkmal unterscheidet sich ein Gastgewerbebetrieb von einem Verkaufsgeschäft. Im Weiteren ist erforderlich, dass die Speisen oder Getränke entweder über dem Einkaufspreis abgegeben werden oder dass anstelle des über dem Einkaufspreis liegenden Verkaufspreises ein Eintrittsgeld oder ein Mitgliedschaftsbeitrag erhoben wird. Dadurch wird die Wirtstätigkeit gewerbsmässig (vgl. dazu die vom Departement des Innern herausgegebenen Erläuterungen, S. 3 f.).

Das neue Gastgewerbegesetz knüpft in Bezug auf den Begriff der gewerbsmässigen Wirtstätigkeit an die bisherige Praxis an, welche durch das Verwaltungsgericht in AGVE 1985, S. 152 ff. begründet wurde und später in das Kreisschreiben des Regierungsrates betreffend Gastwirtschaftswesen vom 21. September 1987 Einzug gefunden hat (vgl. dazu die Botschaft des Regierungsrates des Kantons Aargau an den Grossen Rat vom 21. Mai 1997, S. 17). Gemäss dem erwähnten Kreisschreiben liegt - neben dem Fall der Abgabe von Speisen und Getränken über dem Einkaufspreis - auch dann eine Wirtstätigkeit vor, wenn in Gewerbe-, Dienstleistungs- und Unterhaltungsbetrieben unentgeltlich oder verbilligt Verpflegungsgüter an die Kunden verabreicht werden. Die frühere Praxis hat den Begriff des patentpflichtigen Wirtens des Wirtschaftsgesetzes vom 2. März 1903 schon immer in einem weiten und umfassenden Sinne verstanden (vgl. AGVE 1985, S. 152 ff.). Daran hat sich bis heute nichts geändert. So war es denn auch notwendig im neuen Gastgewerbegesetz die Abgabe von Speisen oder Getränken mittels Automaten vom Geltungsbereich des Gesetzes ausdrücklich auszunehmen (§ 1 Abs. 3 GGV). Im Ausgleich dazu statuiert das neue Gastgewerberecht eine weitgehende Befreiung vom Erfordernis eines Fähigkeitsausweises (vgl. § 3 und § 4 GGV). So auch die Ausführungen von Regierungsrat Silvio Bircher zu § 2 GGG anlässlich der Detailberatung zum neuen Gastgewerbegesetz vom 25. November 1997.

3. Beim Kulturzentrum Bremgarten handelt es sich um einen durch den Verein KuZeB geführten Kulturbetrieb in einer alten Kleiderfabrik, bestehend aus einem Vereinstreffpunkt, einem Büro, aus Künstlerateliers, einer Werkstatt, einer Skaterhalle, aus einem Konzertkeller mit Technikraum und Tonstudio, Band- und Übungsräumen, einem Kino, einer Läsothek sowie mehreren nicht zweckgebundenen Räumen. Die Aktivitäten des Vereins sind einzelnen Interessengemeinschaften zugeordnet, die für einen regelmässigen Betrieb und die Gestaltung und den Unterhalt ihrer Räumlichkeiten und die ihnen übertragenen Aufgaben verantwortlich sind. Derartige Interessengemeinschaften gibt es etwa für das Infokafi, die Konzerte, das Konzertkafi, die Bars, die Klefa Tanzbar, die Getränke, das Büro, und viele andere mehr (vgl. dazu die Vernehmlassungsbeilage 11). Gemäss den Informationen auf der Internetseite der Beschwerdeführerin handelt es sich beim Infokafi um den Haupttreffpunkt und die Informationsscheibe des Vereines, das Konzertkafi ist die ruhige Ecke mit Kaffee, Tee und Food während den Konzerten. An den legendären KuZeB-Bars mit Einkauf und Kasse werden Feste gefeiert (usw.).

a) In den Anwendungsbereich des Gastgewerbegesetzes fallen naturgemäss nur Aktivitäten, die im Zusammenhang mit der Abgabe von Speisen oder Getränken zum Konsum vor Ort stehen. Das Kulturzentrum besteht nun aber aus einem Konglomerat unterschiedlichster Bereiche. Zwar kann aus den Unterlagen geschlossen werden, dass viele der vom Kulturzentrum betriebenen Aktivitäten mit einer Wirtstätigkeit verbunden sind, jedoch bei Weitem nicht alle. Die Abgabe von Speisen oder Getränken beschränkt sich weitgehend auf die Konzertveranstaltungen und ähnliches, welche vom übrigen Kulturbetrieb wie etwa der Skaterhalle oder den Ateliers auch räumlich abgetrennt durchgeführt werden können. Insofern ist der ganze Bereich, welcher in keinem Zusammenhang mit einer Wirtstätigkeit steht, von vorneherein vom Geltungsbereich des Gastgewerbegesetzes ausgenommen.

b) Dem Gastgewerbegesetz unterstehen nur die gewerbsmässig ausgeführten Wirtstätigkeiten. Diese werden im Normalfalle durch einen Betrieb als Gesamtes ausgeübt, wodurch es sich dann um einen eigentlichen Gastwirtschaftsbe-

trieb handelt. Der Betrieb des Kulturzentrums mit seinen zahlreichen sehr unterschiedlichen Aktivitäten lässt den Schluss zu, dass der Gesamtbetrieb in der Hauptsache nicht auf die Wirtetätigkeit ausgerichtet ist. Bezüglich der Abgabe von Speisen oder Getränken stehen vielmehr die einzelnen Veranstaltungen im Mittelpunkt. Es lässt sich folglich feststellen, dass der Gesamtbetrieb des Kulturzentrums als Solches nicht dem Gastgewerbegesetz untersteht. Damit ist allerdings noch nichts gesagt bezüglich der mit einer Wirtetätigkeit verbundenen Einzelveranstaltungen. Denn die gewerbsmässige Wirtetätigkeit kann ohne weiteres auch von einer Organisationsform verwirklicht werden, deren Hauptzweck nicht die Wirtetätigkeit ist (vgl. dazu die ausführlichen Beispiele in den Erläuterungen auf S. 6). Derartige Veranstaltungen werden ebenfalls vom Geltungsbereich des Gastgewerbegesetzes erfasst. Insofern steht im vorliegenden Fall die Frage im Vordergrund, ob die jeweils an den einzelnen Veranstaltungen ausgeübte Wirtetätigkeit gewerbsmässigen Charakter aufweist oder nicht.

c) Die Beschwerdeführerin macht geltend, sie übe keine gewerbsmässige Wirtetätigkeit aus, da sie während ihren Veranstaltungen einzig Getränke und diese auch nur zum Einkaufspreis abgebe, weshalb § 1 Abs. 1 GGv auf sie nicht anwendbar sei.

Es ist festzustellen, dass diese Parteiaussage in einem gewissen Widerspruch zu den im Internet veröffentlichten Informationen steht. Denn dort ist die Rede davon, dass im Konzertkafi neben Kaffee und Tee auch Food angeboten werde. Jugendliche würden am Wochenende im Konzertkafi Sandwichs und Kaffee verkaufen (vgl. Vernehmlassungsbeilagen 11 und 14). Dies ist insofern von gewisser Bedeutung, als bei der Abgabe von Speisen eher davon auszugehen ist, dass ein Verkauf über dem Einkaufspreis erfolgt (beispielsweise bei selbst zubereiteten Speisen wie Sandwichs oder Kuchen). Nachdem aber ein gegenteiliger Nachweis nicht erbracht werden konnte, ist für die folgenden Ausführungen davon auszugehen, dass die Getränke oder Speisen nicht über dem Einkaufspreis abgegeben werden. Insofern liegt keine gewerbsmässige Wirtetätigkeit im Sinne von § 1 Abs. 1 GGv vor.

d) Die Beschwerdeführerin macht weiterhin geltend, auch § 1 Abs. 2 GGV sei auf sie nicht anwendbar. Allfällige Eintrittspreise dienten ausschliesslich der Deckung von Künstlergagen und der jährliche Mitgliederbeitrag betrage lediglich 5 Franken. Löhne oder Vergütungen würden keine ausbezahlt. Die Finanzierung von Betrieb und Unterhalt der Liegenschaft erfolge durch freiwillige Spendenbeiträge.

Eine gewerbsmässige Wirtetätigkeit nach § 1 Abs. 2 GGV liegt vor, wenn für die Abgabe von Speisen oder Getränken anstelle eines höheren Verkaufspreises ein Eintrittsgeld oder ein Mitgliedschaftsbeitrag erhoben wird. In beiden Absätzen von § 1 GGV wird der Begriff der Gewerbsmässigkeit definiert. Sie stehen gleichwertig nebeneinander. Im ersten Falle besteht die Gewerbsmässigkeit darin, dass ein Ertrag über den Verkaufspreis, im zweiten Falle ein Ertrag über das Eintrittsgeld oder den Mitgliedschaftsbeitrag erwirtschaftet wird. Damit verknüpfen beide Umschreibungen die Wirtetätigkeit mit aus ihr heraus resultierenden Einnahmequellen, die letztlich dem gleichen Zweck dienen, nämlich der Erwirtschaftung eines Entgeltes für die Aufrechterhaltung des Betriebs, insbesondere der Deckung von Miete, Strom- und Personalkosten.

Für den Begriff der Gewerbsmässigkeit ist es nicht zwingend erforderlich, dass mit der Wirtetätigkeit auch ein Erwerbseinkommen erzielt wird. Insofern bleibt die Einwendung der Beschwerdeführerin, dass sie keine Löhne und Vergütungen ausbezahle, unbehelflich. Die Gewerbsmässigkeit kann nicht mit der Erzielung eines Erwerbseinkommens gleichgesetzt werden. So liegt etwa bei der Abgabe von Speisen oder Getränken über dem Einkaufspreis immer Gewerbsmässigkeit vor, selbst wenn daraus kein Erwerbseinkommen resultieren sollte. In diesem Sinne fällt die Teilnahme eines Sportvereins mit eigenem Stand an einem „Beizlifest“ selbstverständlich auch dann unter den Anwendungsbereich des Gastgewerbegesetzes, wenn der mit dieser Aktivität verbundene Gewinn nur zur Deckung der eigentlichen Vereinskosten (wie Sportbetrieb, Hallenmiete, Trainingslager usw.) verwendet wird, also mit dem erwirtschafteten Geld keine Löhne und Vergütungen bezahlt werden, weil etwa sämtliche Vereinsmitglieder ehrenamtlich tätig sind.

Bezüglich der Finanzierung des Kulturzentrums kann auf die in der Verfügung vom 5. Januar 2004 unter Ziff. 6 der Erwägungen aufgeführten Zahlen verwiesen werden. Ergänzend ist auf die im Internet publizierten Angaben der offiziellen Jahresberichte von 2001/2002 und 2002/2003 abzustellen. In beiden Berichten wird darauf hingewiesen, dass die monatlichen Festkosten des Kulturzentrums von Fr. 2'500.- bis Fr. 3'000.- hauptsächlich durch Getränkespenden und freiwillige Eintrittsgelder anlässlich der durchgeführten Veranstaltungen gedeckt würden. Die Beschwerdeführerin bringt bezüglich ihrer mit den Veranstaltungen verbundenen Einnahmen Folgendes an: Die Deckung der Unkosten wie Bandspesen, Stromverbrauch und Unterhalt wird durch Eintrittspreise, Spenden und Mitgliederbeiträge gewährleistet. Die unregelmässig durchgeführten Konzerte im Konzertkeller der Liegenschaft dienen auch dem Erhalt und dem Unterhalt der Infrastruktur (Schreiben vom 29. September 2003, S. 2, Ziff. 2 und 6).

Diese Angaben über die Art und Weise der Finanzierung des Kulturzentrums lassen nur den Schluss zu, dass über die einzelnen Veranstaltungen, insbesondere die Konzerte, Einnahmen generiert werden, welche die Kosten des Gesamtbetriebs abdecken. Für die Subsumption der Veranstaltungen unter den Begriff der gewerbsmässigen Wirtstätigkeit sind insbesondere zwei Aspekte massgebend. Einerseits wird an den Veranstaltungen ein Eintrittspreis erhoben, welcher zur Deckung sämtlicher mit der Veranstaltung verbundenen Kosten dient. Diesbezüglich ist der Eintrittspreis nichts anderes als ein Entgelt für die Aufrechterhaltung des wirtschaftsähnlichen Betriebes. Andererseits werden auch über die Abgabe von Getränken Einnahmen erzielt, was im Besonderen in dem von der Beschwerdeführerin geprägten Begriff der Getränkespenden zum Ausdruck kommt. Hier werden Spendenbeiträge direkt an die Abgabe von Getränken gekoppelt. Dabei werden Getränke nominell zum Einkaufspreis abgegeben, wofür im Gegenzug von den Veranstaltungsbesuchern Spendenbeiträge erwartet werden. Eine Erwartungshaltung, die angesichts der tiefen Getränkepreise nicht unberechtigt sein dürfte. Im Ergebnis läuft dies aber auf nichts anderes hinaus, als dass mit der Abgabe der Getränke ein über dem Einkaufspreis liegender Ertrag erwirtschaftet wird. Die jährlichen Einnahmen an Getränkespenden dürften denn auch im fünfstelligen Bereich liegen. Es ist demnach festzustellen, dass an den Veranstaltungen über die Wirtstätigkeit Mehreinnahmen

erwirtschaftet werden, welche ohne diese nicht erzielbar wären, und die dann der Finanzierung des Gesamtbetriebes dienen. Insofern liegt eine gewerbsmäßige Wirtstätigkeit im Sinne von § 1 Abs. 2 GGV vor.

Die Vereinsverantwortlichen des KuZeB können allerdings die Anwendung des Gastgewerbegesetzes auf ihre Veranstaltungen ohne weiteres vermeiden. Dafür brauchten sie nur auf die ihre Veranstaltungen begleitende Wirtstätigkeit zu verzichten.

4. Nachdem feststeht, dass einzelne vom Verein KuZeB durchgeführte Veranstaltungen unter den Anwendungsbereich des Gastgewerbegesetzes fallen, ist im Folgenden zu prüfen, welche gesetzlichen Pflichten damit verbunden sind.

a) Gemäss § 3 GGV sind bestimmte Betriebsarten vom Erfordernis eines Fähigkeitsausweises ausgenommen. Ein Fähigkeitsausweis ist danach nicht erforderlich, wenn der Betrieb nicht öffentlich zugänglich ist und stark eingeschränkte Öffnungszeiten aufweist (lit. a) oder ein stark eingeschränktes Speise- und Getränkeassortiment führt (lit. b). Nachdem die Veranstaltungen, insbesondere die Konzerte, öffentlich zugänglich sind, kommt eine Anwendung von § 3 lit. a GGV nicht in Frage. Die Veranstaltungen sind aber der Regelung von § 3 lit. b GGV zuzuordnen (vgl. dazu die in den Erläuterungen angeführten Beispiele des Getränkeassortiments in Dienstleistungsbetrieben, wie Kino- oder Theaterbetrieben). Für die Veranstaltungen ist damit eine Person mit Fähigkeitsausweis nicht erforderlich.

b) Die Aufnahme der Wirtstätigkeit ist dem Stadtrat anzuzeigen (§ 1 Abs. 3 GGG). Im Rahmen dieser Meldepflicht ist auch der Name der betriebsführenden Person mitzuteilen. Da keine Fähigkeitsausweispflicht besteht, kann dies eine beliebige vom Betreiberverein mit dieser Aufgabe betraute Person sein (§ 6 GGV).

c) Die im Gastgewerbegesetz unter § 4 GGG statuierten Öffnungszeiten sind von den Veranstaltern für die unter den Anwendungsbereich des Gastgewerbegesetzes fallenden Aktivitäten einzuhalten.

5. Nach dem Gesagten ist die Beschwerde im Sinne der Erwägungen teilweise gutzuheissen. Die Verfahrenskosten sind daher gemäss § 33 Abs. 2 VRPG anteilmässig zu verlegen.

Die Ziffern 1 und 2 der angefochtenen Verfügung sind insoweit zu präzisieren, als dass nicht der Gesamtbetrieb des Kulturzentrums Bremgarten, aber doch die einzelnen Veranstaltungen, die von einer Wirtstätigkeit begleitet werden, dem Anwendungsbereich des Gastgewerbegesetzes unterstehen, wobei kein Fähigkeitsausweis erforderlich ist. Auf Ziffer 4 ist zu verzichten, da sie der Beschwerdeführerin keine Verpflichtung auferlegt, sondern nur die gesetzliche Regelung von § 4 GGG wiedergibt. In Ziffer 5 ist dem Stadtrat eine betriebsführende Person zu melden.

Nachdem die Beschwerdeführerin mit ihrem Begehren um Aufhebung der angefochtenen Verfügung in etwa zur Hälfte durchdringt, rechtfertigt es sich ihr die Verfahrenskosten zur Hälfte aufzuerlegen. Die Stadt Bremgarten ist in Anwendung von § 35 Abs. 1 VRPG von der Auferlegung von Verfahrenskosten gänzlich zu befreien. Das teilweise unterliegende Gemeinwesen wird verpflichtet, der anwaltlich vertretenen Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung von der Hälfte des festgelegten Betrages von Fr. 3'275.90 (inkl. 7,6% MWSt.), also Fr. 1'637.95 (inkl. 7,6% MWSt.) auszurichten.

Demgemäss wird

**entschieden:**

---

1. a) Die Beschwerde wird im Sinne der Erwägungen teilweise gutgeheissen.
- b) Die Verfügung des Stadtrates vom 5. Januar 2004 wird wie folgt neu formuliert:
- " 1. Die vom Verein KuZeB durchgeführten, von einer Wirtstätigkeit begleiteten, Veranstaltungen fallen unter den Anwendungsbereich des Gastgewerbegesetzes.
  2. Für die Durchführung der in Ziffer 1 erwähnten Veranstaltungen ist keine Person mit Fähigkeitsausweis erforderlich.
  3. Der Verkauf oder die Gratisabgabe von Spirituosen inklusive Alcopops wird nicht gestattet (ist den Betrieben mit Fähigkeitsausweis vorbehalten).

4. Der Verein KuZeB hat dem Stadtrat auf den Zeitpunkt der Rechtskraft dieses Entscheides eine betriebsführende Person für die mit Wirtstätigkeit durchgeführten Veranstaltungen zu melden."
2. Die Beschwerdeführerin hat die Verfahrenskosten, bestehend aus einer Staatsgebühr von Fr. 1'800.- sowie der Kanzleigebühr und den Auslagen von Fr. 90.--, zusammen Fr. 1'890.-, zur Hälfte, also Fr. 945.-, zu bezahlen.
3. Der Stadtrat bzw. die Stadt Bremgarten wird verpflichtet, der Beschwerdeführerin die Hälfte der Parteikosten im festgelegten Betrag von Fr. 3'275.90 (inkl. 7,6% MWSt.), also Fr. 1'637.95 (inkl. 7,6% MWSt.) zu ersetzen.

## DEPARTEMENT DES INNERN



Dr. Walter Mischler  
Chef Gemeindeabteilung

Aarau, 18. Mai 2005  
Nr. 72059/25.4 FR

### Rechtsmittelbelehrung:

1. Gegen diesen Entscheid kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 20 Tagen seit Zustellung beim Regierungsrat des Kantons Aargau, Regierungsgebäude, 5001 Aarau, Beschwerde erhoben werden.
2. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten, d.h. es ist
  - a) anzugeben, wie der Regierungsrat entscheiden soll, und
  - b) darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.
3. Auf eine Beschwerde, welche den Anforderungen gemäss den Ziffern 1 und 2 nicht entspricht, wird nicht eingetreten.
4. Eine Kopie des angefochtenen Entscheides ist der Beschwerdeschrift beizulegen.
5. Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, d.h. die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.

### Zustellung an:

- Rechtsanwalt Markus Leimbacher, Postfach, Hauptstrasse 41, 5330 Zurzach (im Doppel)
- Stadtrat Bremgarten, Rathausplatz 1, 5620 Bremgarten